

Wien, 14. April 2004

## Stoffmanagement REACH (Registrierung, Evaluierung, Autorisierung von Chemikalien)

Ihr Stoffmanagement wird sich durch REACH stark verändern. Sie können aber schon heute sich darauf vorbereiten und mögliche negative Folgen für Ihr Unternehmen minimieren!

- Erstellen Sie für alle Stoffe als solche oder Bestandteil einer Zubereitung (Mischung), die voraussichtlich REACH unterliegen (siehe Beilage 1) ein Verzeichnis. Diese Aufstellung soll sowohl Rohstoffe, Zwischenprodukte und die von Ihnen erzeugten Stoffe umfassen. Sammeln Sie die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter.
- Machen Sie eine Aufstellung der Lieferanten und Kunden dieser Stoffe sowie der Mitbewerber für diese Stoffe. Achtung: Alle Stoffe, die Sie nicht vom EWR beziehen, verursachen dann Ihnen Zusatzarbeit, wenn Sie mehr als 1 t/jato importieren (Registrierung)!
- Wie werden Ihre Stoffe verwendet? Privat/gewerblich/industriell? Sind es nur Zwischenprodukte? Offene oder geschlossene Anwendung dieser Stoffe?  
→ siehe Beilage 2 Expositionskategorien!

Jetzt schauen Sie sich die Stoffe in Ihrer Aufzeichnung an!

- Haben Sie kanzerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1 und 2 (das sind die Risikosätze 45, 46, 49, 60 oder 61<sup>1</sup> im Punkt 15 Ihrer Sicherheitsdatenblätter bzw. im Punkt 2 Ihrer Sicherheitsdatenblätter, wenn es sich um Stoffe in Zubereitungen handelt)?  
→ *Genehmigungsverfahren!*
- Haben Sie PBT`s, vPvB`s, bestimmte hormonwirksame Stoffe? (siehe Beilage3)  
→ *Genehmigungsverfahren!*
- Produzieren oder importieren Sie Stoffe (als solche oder in Zubereitungen) in Mengen über 1 t/jato?  
→ *Registrierung*

---

<sup>1</sup> R 45 Kann Krebs erzeugen  
R 46 Kann vererbare Schäden verursachen  
R 49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen  
R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinflussen  
R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen

**Achtung:** Auch wenn Sie nur Fertigwaren (Erzeugnisse) produzieren, können Sie von REACH betroffen sein:

- a) mit einer Registrierung, wenn Ihre Erzeugnisse mindestens 1 jato gefährliche Stoffe enthalten und diese normaler- oder realistischerweise bei der Verwendung Ihrer Erzeugnisse freigesetzt werden
- b) mit einem Genehmigungsverfahren bei bestimmten gefährlichen Eigenschaften (siehe Genehmigungsverfahren oben!), wenn Ihr Vorlieferant dafür keine Genehmigung hat.

***Auch wenn REACH nach unserer Einschätzung frühestens 2008 in Kraft treten kann und die ersten großen Auswirkungen 3 Jahre später kommen, können Sie mit zeitgerechten Vorbereitungen viel Zeit und Geld sparen (Entscheidungsbaum: Beilage 4)!!!***

Erwin Tomschik  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe Chemikalienpolitik  
Fachverband der chemischen Industrie Österreichs

Beilagen:

### ***Beilage 1: Geltungsbereich***

Zum vorliegenden Entwurf werden sicher noch Änderungen beschlossen.

Derzeit gibt es Totalausnahmen, das sind radioaktive Stoffe, Stoffe die unter zollamtlichen Verschuß transitiert werden und nicht isolierte Zwischenstoffe.

Ferner gelten Ausnahmen für die Registrierung wie Verwendung für Human- und Tierarzneimittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe für Lebensmittel, Zusatzstoffe für Lebensmittel, Tierfutter. Daneben gibt es die Anhänge II und III, in der Stoffe aufgelistet sind, die nicht registriert werden müssen. Das gleiche gilt für Polymere.

Auch für die Zulassung gibt es Ausnahmen für Abfälle in Abfallbehandlungsanlagen, ferner für verwendungsspezifische Ausnahmen, wie Pflanzenschutzmittel, Biozide, Human- und Tierarzneimittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Tierernährungszusatzstoffe, Aromastoffe in Lebensmittel, interne oder isolierte Zwischenprodukte, Motorkraftstoffe.

### ***Beilage 2 Expositionskategorien***

Bei REACH ist oberstes Gebot die sichere Anwendung von Chemikalien. Dazu macht der Lieferant Angaben für den Anwender, vorzugsweise im Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 1.

So soll jeder Akteur in der Produktkette in die Lage versetzt werden, seine Chemikalien richtig anzuwenden.

Bei geschätzten 30.000 Stoffen, die sich derzeit auf dem Markt befinden, unzähligen Anwendungen und komplexen Lieferanten - Kundenbeziehungen ist jedoch die Stoffprüfung für jede einzelne Anwendung vielfach unmöglich. Aus diesem Grund wurde eine Gruppenbildung entwickelt.

Die Expositionskategorien richten sich einerseits nach den Hauptaufnahmewegen (oral, dermal, inhalativ) und der Eintragspfade in die Umwelt (Luft, Wasser, Boden) zum anderen nach der Dauer der Exposition (kurzfristig/einmalig, gelegentlich, langfristig/wiederholt). Daneben ist eine Unterscheidung nach grundsätzlichen Anwendungsbereichen sinnvoll, da in Industrie, Gewerbe und beim privaten Verbraucher unterschiedliche Möglichkeiten und Maßnahmen zur Risikominderung bestehen. Schließlich sollen innerhalb der gleichen Expositionskategorien tolerable Expositionshöhen definiert werden.

Das Konzept der Expositionskategorien ist Teil des offiziellen Standpunkts Österreichs.

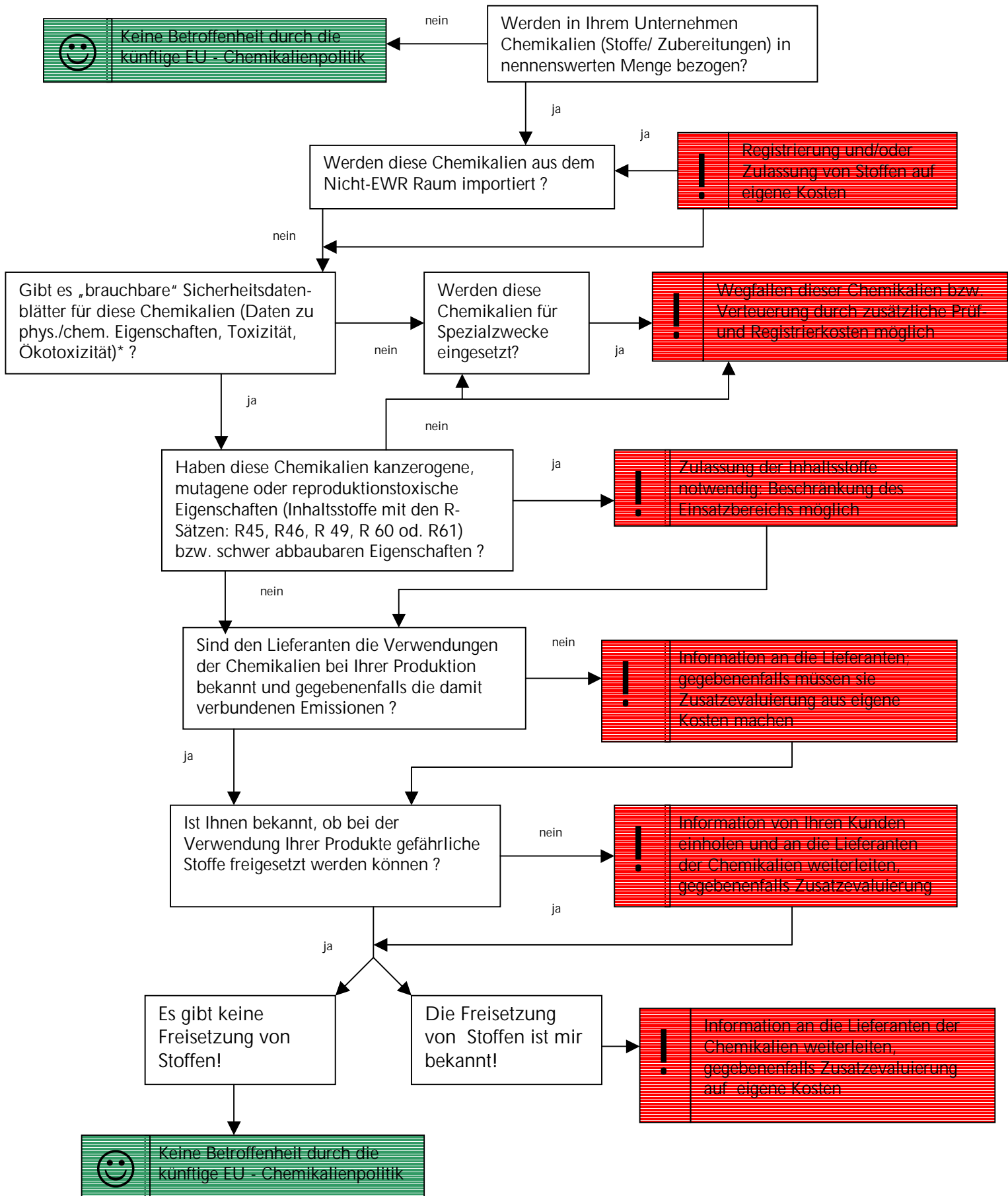
### ***Beilage 3: Erläuterung zu Stoffen, die dem Genehmigungsverfahren unterworfen sind***

PBT Stoffe: persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß Anhang XII der zukünftigen EU Verordnung. Sie können sich schon heute aufgrund der Angaben im Sicherheitsdatenblatt Punkt 12 Ökologie informieren. Die für die Genehmigungen relevanten Stoffe werden Sie später im Anhang XIII der Verordnung finden.

VPvB Stoffe: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß Anhang XII. Eine Information ist schwierig, weil die Daten vielfach nicht verfügbar sind. Allenfalls finden Sie Angaben im Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 12 Ökologie. Die für die Genehmigung relevanten Stoffe werden Sie später im Anhang XIII der Verordnung finden.

Hormonwirksame Stoffe: Die für die Genehmigung relevanten Stoffe werden Sie später im Anhang XIII der Verordnung der Verordnung finden.

Entscheidungshilfe für die mögliche Betroffenheit Ihres Unternehmens von der künftigen EU-Chemikalienpolitik - Anwender



\* Auskünfte über Stoffe in Zubereitungen finden Sie in dem Sicherheitsdatenblatt (Pkt. 2 „Zusammensetzung“)